

Eingang
21.11.2012

Staatsanwaltschaft Passau



Staatsanwaltschaft Passau,
94030 Passau

Herrn
Hans-Erich Gruber
Helene-Mayer-Ring 14/14
80809 München

Herr Staatsanwalt als Gruppenleiter Dr. Mikla
Telefon: 0851/394 244
Telefax: 0851/394-4040

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	ms Datum
	205 Js 8867/12	16.11.2012

Ermittlungsverfahren gegen Prof.Dr. Michael Huber
Johannes Hofer
Sonja Maria Diewald
Ludwig Holzhammer
wegen übler Nachrede

Sehr geehrter Herr Gruber,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 12.11.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Der Anzeigerstatter Hans-Erich Gruber wendet sich zum einen gegen Ausführungen im Beschluss des Landgerichtes Passau vom 21.07.2010. In concreto wendet er sich dabei gegen folgende Textpassage: "Dies folgt unter anderem schon daraus, dass es nach

Hausanschrift
Domplatz 7a
94032 Passau

Geschäftszeiten
Mo. - Fr. 08.30 - 11.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Kommunikation
Telefon: 0851/3940
Telefax: 0851/394-4030
Poststelle@sta-pa.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

einer Zeit des Zusammenlebens zwischen der Betroffenen und dem Beschwerdeführer im Frühjahr 2009 zu einer Eskalation des gesundheitlichen Zustandes der Betroffenen kam, der zu mehreren Krankenhausaufenthalten führte." Der Anzeigerstatter erblickt in diesen Ausführungen des Landgerichtes eine üble Nachrede bzw. eine Verleumdung seiner Person. Unabhängig von der Sperwirkung i.S.d. § 339 StGB ist festzustellen, dass der gem. § 194 Abs. 1 StGB erforderliche Strafantrag verspätet gestellt wurde. Gem. § 77 b Abs. 1 beträgt die Strafantragsfrist drei Monate. Die Frist beginnt gem. § 77 b Abs. 2 mit Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt. Vorliegend ist daher auf die Zustellung des besagten Beschlusses abzustellen. Die Mitteilung des Beschlusses des Landgerichtes Passau vom 21.07.2010 an den Anzeigerstatter erfolgte vor oder spätestens am 20.08.2010 (Einlegung einer weiteren Beschwerde beim OLG München , Bl . 18)). Mithin war die Strafantragsfrist zum Zeitpunkt des Eingangs der gegenständlichen Strafanzeige am 01.08.2012 abgelaufen. Einen Anhalt für eine Straftat i.S.v. § 339 StGB findet sich nicht , zumal die Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Landgerichtes vom 21.07.2010 nach weiterer Beschwerde des Anzeigerstatters vom OLG München 22.08.2011 bestätigt wurde. Ferner zeigt Herr Gruber den Betreuer Ludwig Holzhammer an. Er führt dazu aus, dieser habe sich ebenfalls i.S.v. § 185 ff. StGB strafbar gemacht, da er sich mit Schreiben vom 26.04.2011 auf den Beschluss des Landgerichtes Passau vom 21.07.2010 bezogen habe. Unabhängig von der Frage, ob in dem Schreiben des Beschuldigten Holzhammer vom 26.04.2011 in tatsächlicher Hinsicht ein Vergehen i.S.v. §§ 185 ff. StGB erblickt werden kann, ist auch hier anzumerken, dass die Strafantragsfrist zum Zeitpunkt des Anzeigeneingangs am 01.08.2012 längst abgelaufen war. Das Schreiben des Beschuldigten Holzhammer vom 26.04.2011 ist dem Anzeigerstatter offensichtlich auch zeitnah zugegangen. So bezieht sich der Anzeigerstatter in seinem Schreiben vom 27.04.2011 (Bl. 9) an die Generalstaatsanwaltschaft München u.a. auf besagtes Schreiben des Beschuldigten Holzhammer vom 26.04.2011. Mithin war dem Anzeigerstatter spätestens am 27.04.2011, der Inhalt des Schreiben des Beschuldigten Holzhammer vom 26.04.2011 bekannt. Ab diesem Zeitpunkt lief die Strafantragsfrist i.S.d. § 77 b Abs. 1 StGB. In Ermangelung eines fristgerecht gestellten Strafantrages besteht daher im Hinblick auf Straftaten i.S.v. §§ 185 ff. StGB ein Verfahrenshindernis.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Mikla
Staatsanwalt als Gruppenleiter